



Ordnungs- und Rechtsamt

Datum: 2014-07-02

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr.
B-6015/2014

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung Stadtverordnetenversammlung	04.08.2014 19.08.2014

Titel:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Die in der Anlage 1 dieser Beschlussvorlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung).

Finanzielle Auswirkungen: nein

Bestätigung Kämmerin/Abt.-Ltrn. Haushalts- und Geschäftsbuchhaltung:

veröffentlichungspflichtig

Bürgermeisterin

Amtsleiterin

Erläuterung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde hat in ihrer Sitzung am 05.11.2013 unter dem Titel: „Bürgerhaushaltsempfehlung Platz 5 – Erhöhung der Kontrolltätigkeit zur Einhaltung und Durchsetzung von Ordnung und Sauberkeit“ (Drucksachen-Nr. B 5541/2013) die Verwaltung beauftragt, die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen vom 05. Juli 2000 (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 30.09.2009 zu überarbeiten.

1.

Aufgrund der Vielzahl der Erfahrungen bei der Umsetzung der Gefahrenabwehrverordnung hat sich gezeigt, welche Regelungen geändert bzw. neu aufgenommen werden müssen.

In § 7 wurde ein neuer Absatz 4 aufgenommen, der den Konsum von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Kinderspielflächen untersagt.

Das spezielle Problem des Tierkots, insbesondere des Hundekots, soll dadurch eingedämmt werden, dass nunmehr geeignete Materialien (z.B. Tüte) mitzuführen sind und dies durch die Mitarbeiter des Ordnungsamtes kontrolliert werden kann (§ 8 Abs. 1 und 2)). Verstöße können mit einem Verwarn- bzw. Bußgeld geahndet werden. Wer mit seinem Hund Gassi geht, wird kaum in flagranti erwischt, wenn sein Hund ein Häufchen setzt. Es ist aber zu hoffen, dass derjenige, der eine Tüte oder ähnliches mitführt, diese auch benutzt.

Die Regelungen über den Leinenzwang (§ Abs. 3) wurde ebenfalls neu gefasst.

Neu eingefügt wurde in § 9 ein Tierfütterungsverbot. Dies wird begründet mit der starken Zunahme von Ratten, die z.B. beim Füttern der Enten am Nuthepark zu beobachten sind, wenn sie sich die Essensreste holen.

§ 10, Ausnahmen vom Schutz der Nachtruhe, wurde den tatsächlichen Erfordernissen angepasst.

Im neuen § 11 ist geregelt, dass Straßenmusikanten nach 30 Minuten den Standort wechseln müssen. Anlass sind zunehmende Beschwerden der Anwohner und Gewerbetreibenden, die sich durch stundenlange Musikberieselung in nicht unerheblichem Umfang belästigt und gestört fühlen.

Eine Synopse der geänderten Paragraphen mit den entsprechenden Bemerkungen über Art und Umfang der Änderungen ist zum besseren Verständnis beigefügt.

2.

Die überarbeitete Fassung wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Soziales und öffentliche Ordnung am 10.04.2014 unter der Drucksachen-Nr. B-5596/2014 vorgelegt. Dieser stimmte dem Entwurf weitestgehend zu. Kontrovers diskutiert wurde die Frage nach einem Alkoholverbot in bestimmten Bereichen der Stadt Luckenwalde. Das Ausschussmitglied Herr Lindner stellte den Antrag, in die Verordnung aufzunehmen „den Bereich der Breiten Straße mit dessen Zuwegen sowie den gesamten Nuthepark unter ein generelles Alkoholverbot zu stellen“. Letztendlich wurde der Verordnung unter Berücksichtigung dieses Antrags zugestimmt.

Die Einführung eines solchen Alkoholverbotes für diese Bereiche ist rechtlich nicht haltbar, da weder im Bereich der Breiten Straße noch im Nuthepark die für eine Verordnungsregelung erforderliche abstrakte Gefahr vorliegt. Daher wurde die Beschlussvorlage zurückgezogen, die Ausschussmitglieder und die Stadtverordneten wurden mit Schreiben vom 16.04.2014 darüber informiert.

Voraussetzung für die Einführung eines Alkoholverbotes ist das Vorliegen einer abstrakten Gefahr für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Eine abstrakte Gefahr liegt vor, wenn aus einer näher zu beschreibenden Situation nach allgemeiner Lebenserfahrung angenommen werden muss, dass solche Situationen - wenn sie konkret eintreten - zu einem möglichen Schaden führen.

Tatsächliche Anhaltspunkte müssen vorliegen, die den Schluss auf den drohenden Eintritt von Schäden zulassen. Dazu bedarf es gesicherter Erkenntnisse aus der Vergangenheit.

Auf Nachfrage wurde seitens der Polizeiinspektion Teltow-Fläming mitgeteilt, dass es aus Sicht der Polizei keine erheblichen, alkoholbedingten Probleme auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Luckenwalde gibt, die über das übliche Maß hinausgehen.

Sicher liegen dem Ordnungsamt Beschwerden über das Verhalten von Personen vor, die in der Öffentlichkeit Alkohol trinken und sich nicht sozialadäquat verhalten. Dies rechtfertigt jedoch kein Alkoholverbot, denn Alkoholkonsum an sich ist erlaubt und ohne das Hinzutreten weiterer Umstände nicht abstrakt gefährlich. Das Verweilen auf öffentlichen Plätzen zum Zwecke des Alkoholkonsums oder auch im betrunkenen Zustand ist grundsätzlich vom Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz umfasst.

Anderes kann z.B. in Gebieten gelten, die sich zur Partymeile entwickelt haben oder in sog. Szenevierteln liegen. Hier kann in zeitlich begrenztem Umfang der Konsum von Alkohol, z.B. zum Schutz der Nachtruhe und der Eindämmung von Straftaten, durch Verordnung verboten werden, wenn es in der Vergangenheit tatsächlich und nachweislich zu Gesetzesverletzungen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum kam.

Solche Erkenntnisse liegen in Luckenwalde jedoch nicht vor.

Ein Verbot darf nicht allein dazu dienen, nach der Lebenserfahrung zu erwartende, unangenehme Belästigungen durch Alkoholkonsum zu unterbinden, wie sie z.B. von einer Gruppe Obdachloser oder Punker ausgehen können.

Soweit es zu alkoholbedingten, mit Beeinträchtigungen Dritter verbundenen Ausfall- und Folgeerscheinungen, wie etwa aggressivem Verhalten, Verunreinigungen durch weggeworfene Gegenstände, Urinieren ec. kommt, kann dem schon jetzt mit den herkömmlichen ordnungsrechtlichen bzw. polizeilichen Instrumentarien begegnet werden, z.B. Platzverweis.

Das in § 7 Abs. 4 neu aufgenommene Verbot des Konsums von alkoholischen Getränken oder Rauschmitteln auf Spielplätzen steht dem nicht entgegen, denn hier soll speziell dem Jugendschutz Rechnung getragen werden.

Anlagen:

- 1 - Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Verkehrsflächen und Anlagen (Gefahrenabwehrverordnung)
- 2 - Synopse der geänderten Paragraphen der Ordnungsbehördlichen Verordnung